



sowie im Auftrag von
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen

**Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland**

BUND-Odenwaldkreis – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

Landesverband Hessen e.V.
Kreisverband Odenwald
Harald Hoppe
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.
e-Post:
Harald.Hoppe@BUND-net

An den
Magistrat der Stadt
Schlossplatz 8

64732 Bad König

Höchst i. Odw., den 30.05.02

Betr. Satzungsentwurf „Im Strietchen“ - Beteiligung gemäß §3(2) BauGB
:

Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom 19.06.2001.

Grundsätzliches

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nicht mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt.
2. Es werden gemäß §23 HeNatG geschützte Flächen vernichtet. Dies verstößt gegen das Hessische Naturschutzgesetz

Zur Planzeichnung des Bebauungsplanes

1. Die Festsetzung einer Gehölzpflanzung auf einem 3 m breiten Grundstücksstreifen erscheint uns nicht tragfähig. Sollte diese Festsetzung tatsächlich befolgt werden, so stellen sich nach einigen Jahren erhebliche nachbarrechtliche Probleme ein. Die größer werdenden Sträucher überschatten Nachbarflächen, die Pflanzen werden (in der Regel) zu stark zurückgeschnitten und müssen so dauerhaft gepflegt werden, was dann oft in der Beseitigung der Hecke endet.
 2. Die Anordnung der überbaubaren Flächen nimmt auf die geomorphologischen Verhältnisse keine Rücksicht. Sie ist flächenintensiv und erzeugt nicht nutzbare Vorgärten geringen Biotopwertes.
 3. Die Festsetzung zur Zahl der anzupflanzenden Bäume steht im Widerspruch zu den Inhalten der Planzeichnung. Es ist notwendig, dass Erläuterung und Planzeichnung übereinstimmende Festsetzungen treffen.
-

4. Die Festsetzung zur Ausgleichsfläche ist planungsrechtlich unzureichend. Es werden keine Angaben über die Kostenträgerschaft gemacht.

Zur Begründung

1. Die Vorgehensweise der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung findet nicht unsere Zustimmung. Der Plan errechnet für die weitreichende Verschlechterung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Biotopwertes in seiner Bilanzierung eine Biotopwertverschlechterung um etwa 10%. Die Feststellung des Ausgleichs ist damit nicht zutreffend.
2. Die vorgesehene künftige Nutzung der Ausgleichsfläche findet nicht unsere Zustimmung. Der Plan beseitigt eines der wertvollsten Biotope, das zudem für die hiesige Landschaftsnutzung charakteristisch ist und setzt als Ausgleich eine extensivierte landwirtschaftliche Nutzung fest. Diese - allein an der zahlenmäßigen Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Vorschriften orientierte - Vorgehensweise wird der tatsächlichen Naturzerstörung durch den Plan nicht gerecht.
3. Die Einordnung der Fläche in der Bestandsrechnung als intensiv genutzte Weide dürfte nicht haltbar sein. Hierzu fehlen Angaben, die die Intensivnutzung belegen: z.B. Düngereinsatz, Zahl der Nutzungen. Allein die Tatsache, dass es sich um eine Weidenutzung handelt, entzieht der angeblichen Intensivnutzung die Grundlage.
4. Die Erfahrung mit der Durchsetzung von Pflanz- oder Erhaltungsgeboten auf den Baugrundstücken beweist ein deutliches Defizit. **Wir schlagen vor**, die Festsetzungen um Bußgeldvorschriften zu ergänzen:

Verstoß gegen	Bußgeld gemäß §82(1) HBO-93
Pflanzgebot Hochstamm oder Laubbaum	500 DM/St
Pflanzgebot Fassadenbegrünung	500 DM/m ²
Pflanzgebot Strauch	200 DM/St
Pflanzgebot standortgerechter Gehölzhecken	1.000 DM/ m
Pflanzgebot einheimischer Gehölzpflanzungen (> 25% der Grundstücke)	1.000 DM/ % Grundstücksfläche
Anlage und Erhalt von Streuobstwiesen	500 DM/Baum
versickerungsfähige Stellplatz- und Wegebefestigung	100 DM/m ²

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
